

Verordnung über die Gebührenerhebung für die Feuerungskontrolle

Einwohnergemeinde Jegenstorf



Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 49, Abs. 2 Bst. f der Gemeindeordnung folgende Verordnung über die Gebührenerhebung für die Feuerungskontrolle.

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra Leicht“ und Gas (VKF) vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst der Gemeinderat Jegenstorf:

Art. 1 *Periodische Kontrolle*

¹Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

a) Die Brennergebühren betragen:

für einstufige Brenner	Fr.	63.00	exkl. MwSt
für mehrstufige Brenner	Fr.	82.00	exkl. MwSt

b) Die zusätzliche kantonale Gebühr beträgt momentan Fr. 20.00 (keine MwSt)

Art. 2 *Nachkontrollen und andere Kontrollen*

Die Kosten für Nachkontrollen und Kontrollen auf Anzeige hin, die von der Feuerungskontrolleurin oder dem Feuerungskontrolleur der Gemeinde Jegenstorf durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

Die Gebühr beträgt:

Für Nachkontrollen und andere Kontrollen Fr. 84.--/Std. (inkl. Fahrspesen und MwSt.)

Art. 3 *Verrechenbarer Mehraufwand*

Wird die Feuerungskontrolleurin oder der Feuerungskontrolleur bei einer Kontrolle ohne entschuldigen Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Art. 4 *Anpassung der Gebühren*

¹Die Brennergebühren und die Gebühren der Nachkontrolle können durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des August-Standes des Landesindex der Konsumentenpreise, der aufgelaufenen Jahreststeuerung angepasst werden. Die momentanen Ansätze basieren auf dem Landesindex vom August 2015: 107.0 (Basis 2000).

Die kantonale Gebühr ist von der Indexanpassung ausgenommen und wird vom Kanton festgelegt.

²Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft und sind durch das beco des Kantons Bern nicht genehmigungspflichtig.

³Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind dem beco des Kantons Bern mitzuteilen.

Art. 5 Gebühren-Inkasso

¹Die Gebühren werden durch die Feuerungskontrolleurin oder den Feuerungskontrolleur der Gemeinde Jegenstorf eingezogen. Sie oder er bezahlt am Ende der Heizperiode die Rechnung des beco für die kantonalen Gebühren.

²Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Jegenstorf erledigt.

Art. 6 Inkrafttreten

¹Die vorstehende Verordnung über die Gebührenerhebung für die Feuerungskontrolle tritt per 1. Januar 2016 in Kraft

²Sie hebt die Verordnung vom 08. März 2004 auf.

Durch den Gemeinderat Jegenstorf beschlossen am 16. November 2015.

3303 Jegenstorf, 16. November 2015

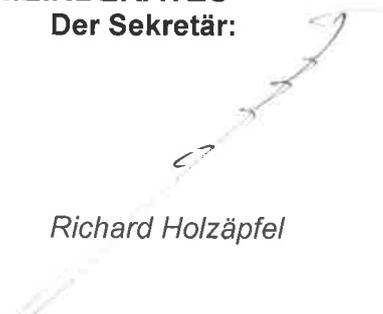
NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:



Daniel Wyrsh



Richard Holzäpfel